

Wichtige Regeln für deine Sozialstunden

... damit alles gut läuft

Hör zu und mach mit

Folge den Anweisungen deiner Ansprechperson in der Einsatzstelle.

Pünktlichkeit zählt

Komm und halte dich an die abgesprochenen Arbeitszeiten.

Respekt ist wichtig

Sei höflich und freundlich – das macht den Umgang leichter für alle.

Handy aus während der Arbeit

Während deiner Arbeitszeit ist das Handy tabu. In den Pausen oder bei wichtigen Notfällen kannst du es nutzen – aber nur nach Absprache.

Krank oder verhindert? Sag Bescheid!

Kannst du einen Termin wegen Krankheit oder einem Notfall nicht wahrnehmen, informiere sofort deine Einsatzstelle.

Wichtig: Dein Einsatz ist eine Chance

Wenn du dich nicht an die Regeln hältst, unpünktlich bist oder deine Aufgaben nicht ernst nimmst, kann es sein, dass du die Einsatzstelle verlierst. Dann geht das Verfahren weiter und dir droht ein Ungehorsamsarrest von bis zu 4 Wochen.

Probleme? Wir sind für dich da

Hast du Schwierigkeiten oder Fragen? Melde dich rechtzeitig bei uns. Gemeinsam finden wir eine Lösung.

Ihre Notizen:

Verantwortlich:



Stadtjugendamt Neuwied
Jugendhilfe im Strafverfahren



Haus des Jugendrechts
Seminarstraße 2, 56564 Neuwied

www.haus-des-jugendrechts-neuwied.de



Sozialstunden

**Für Kooperationspartner
und Einsatzstelle**

**Für ableistende Jugendliche
und Heranwachsende**

An unsere Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner in den Einsatzstellen zur Ableistung von Arbeitsstunden

Vielen Dank für Ihr Engagement und Ihre Bereitschaft, unseren Jugendlichen und Heranwachsenden die Möglichkeit zu geben, ihre Sozialstunden bei Ihnen abzuleisten.

Uns ist bewusst, dass die Kontakte und der Umgang mit den Jugendlichen nicht immer einfach sind und mit Herausforderungen verbunden sein können.

Aus diesem Grund möchten wir Ihnen eine kleine Hilfestellung an die Hand geben - als Nachschlagewerk mit rechtlichen und versicherungstechnischen Hinweisen, die Ihre Arbeit mit den Jugendlichen und Heranwachsenden erleichtern soll.

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen, Wünschen, Anregungen oder auch Problemen direkt zu kontaktieren. Wir sind bemüht, Ihr Anliegen schnellstmöglich zu beantworten.

Wir freuen uns auf eine weiterhin positive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ihr Team der Jugendhilfe im Strafverfahren

Versicherungsschutz

Je nach Art der Maßnahme richtet sich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen – sowohl bei Jugendlichen als auch bei Heranwachsenden, die nach § 105 JGG verurteilt wurden. Ein gesetzlicher Versicherungsschutz kann nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) bestehen. Danach sind Personen versichert, die aufgrund einer strafrechtlichen, staatsanwaltschaftlichen oder jugendgerichtlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden.

Handelt es sich um eine strafrechtliche Anordnung – etwa im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung oder im Zuge einer richterlichen Auflage nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG oder § 153a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO –, bei der die Ableistung gemeinnütziger Arbeit gefordert wird, kann Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII bestehen.

Anders verhält es sich bei Arbeitsweisungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 JGG, z.B. bei sozialpädagogisch begleiteten gemeinnützigen Tätigkeiten. Diese Maßnahmen dienen in erster Linie der erzieherischen Förderung und gelten nicht als versicherte Tätigkeiten im Sinne des SGB VII.

Zuständiger Unfallversicherungsträger für die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII versicherten Personen ist - bezogen auf das Bundesland Rheinland-Pfalz - die Rheinland-Pfälzische Landesunfallkasse.

Greift der gesetzliche Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII nicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII bestehen: nämlich über den Unfallversicherungsträger des jeweiligen Unternehmens oder der Einrichtung, in der die Sozialstunden abgeleistet werden (sog. „wie Beschäftigte“). Werden Sozialstunden etwa in einer gemeindlichen Einrichtung (z.B. Friedhof) abgeleistet, ist für diese Personen die Zuständigkeit der Kommunalen Unfallversicherung Rheinland-Pfalz gegeben. Eine separate Anmeldung durch die Einsatzstelle ist hierbei in der Regel nicht erforderlich.

Wichtige Hinweise

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) gilt für Personen unter 18 Jahren

Arbeitsdauer (§8 JArbSchG)

Die maximale tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden, die maximale wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden. Die maximale tägliche Arbeitszeit darf 8,5 Stunden betragen, wenn dadurch ein freier Brückentag zwischen Feiertagen und Wochenende durch Mehrarbeit an anderen Werktagen ausgeglichen werden soll. Die maximale Arbeitszeit darf auch dann 8,5 Stunden betragen, wenn sie an anderen Werktagen derselben Woche verkürzt ist.

Pausenzeiten (§11 JArbSchG)

Die Ruhepausen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden mindestens 30 Minuten, ab einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen. Die Dauer einer Pause hat mindestens 15 Minuten zu betragen. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Ruhezeiten (§12 JArbSchG)

Die Freizeit zwischen zwei Arbeitstagen muss mindestens 12 Stunden betragen.

Keine Nachtarbeit (§14 JArbSchG)

Jugendliche dürfen nur zwischen 6.00 und 20.00 Uhr beschäftigt werden. Ausnahmen gelten, wenn äußere Rahmenbedingungen dies zum Vorteil der Beschäftigten nahelegen.

5-Tage-Woche (§15 JArbSchG)

Jugendliche dürfen nur 5 Tage pro Woche arbeiten, die zwei freien Tage sollen hintereinander liegen.